

# **SATZUNG DES VEREINS „ASSOCIATION BERMUPA“**

in der Fassung vom 17. November 2006

## **§ 1 Name**

(1) Der hiermit gegründete Verein führt den Namen „Association Bermüpa“.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung kann dem Namen der Zusatz „e.V.“ zugefügt werden.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist:

- für die deutsch-französische Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen Integration einzutreten, insbesondere den deutsch-französischen Studiengang zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin, der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Paris II/ Panthéon-Assas zu unterstützen und zu dessen Ansehen beizutragen;
- freundschaftliche Beziehungen zwischen den ehemaligen und derzeitigen Teilnehmern am deutsch-französischen Studiengang zu fördern und zu erhalten sowie eine Verbindung zum Austauschprogramm zu schaffen;
- den ehemaligen und derzeitigen Teilnehmern am deutsch-französischen Studiengang gegenseitige Hilfestellungen in den verschiedensten Lebenslagen zu ermöglichen;
- die Repräsentation des Vereins in Organisationen und Einrichtungen, deren Tätigkeit in Zusammenhang mit dem deutsch-französischen Studiengang oder darauf aufbauenden Berufswegen steht, zu gewährleisten.

(2) Der Vereinszweck wird unter anderem erfüllt durch:

- die Organisation von Treffen und Tagungen zur Verbesserung des Kontaktes zwischen den ehemaligen und derzeitigen Teilnehmern am deutsch-französischen Studiengang untereinander sowie zu Vertretern aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur;
- die Begleitung und Unterstützung der Teilnehmer am deutsch-französischen Studiengang während des Aufenthalts im Austauschland durch die praxisnahe Mitgestaltung des Studienganges, die Vermittlung von Praktika, sowie auch durch materielle Hilfen;
- Partnerschaften mit Vereinen, Organisationen, Einrichtungen oder Unternehmen die ähnliche Ziele verfolgen oder deren Verwirklichung erleichtern.

(3) Der Verein versteht sich aufgrund seiner Zielsetzung als transnational. Die Besetzung der Vereinsorgane sowie deren Organisation und Befugnisse ist daher jeweils identisch mit denen des französischen Vereins „Association Bermupa“, Verein französischen Rechts nach dem Gesetz vom 1. Juli 1901, welcher denselben Vereinszweck verfolgt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Vereinssitz**

Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

## **§ 5 Mitglieder**

(1) Mitglieder können alle ehemaligen oder derzeitigen Teilnehmer am deutsch-französischen Studiengang werden. Jeder, der einmal zur universitären Vorbereitungsphase des deutsch-französischen Studiengangs zugelassen wurde, gilt als Teilnehmer im Sinne der vorliegenden Satzung

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Zahlung des Jahresbeitrags erworben. Der Vorstand kann Mitgliedsanträge wirksam ablehnen, wenn er die Gründe seiner Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitteilt. Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Vorstand jeder natürlichen oder juristischen Person die Mitgliedschaft im Verein gewähren.

(3) Der Verein setzt sich aus Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern und Mitgliedern zusammen.

- a) Ehrenmitglieder sind Personen, die dem Verein herausragende Dienste erwiesen oder in besonderer Weise ihre Unterstützung erfahren lassen haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes berufen. Die programmverantwortlichen Professoren der am Austausch beteiligten Universitäten sind, ihr Einverständnis vorausgesetzt, Ehrenmitglieder des Vereins.
- b) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Arbeit des Vereins durch einen besonderen, von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmten Mindestbeitrag, unterstützen. Fördermitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Entrichtung der Förderbeiträge.

- c) Mitglied ist jede Person, die dem Verein gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 beigetreten ist. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sämtliche seit Beginn ihrer Mitgliedschaft fällig gewordenen Jahresbeiträge gezahlt haben.

(4) Die Mitgliedschaft in diesem Verein führt zugleich und ohne die Erhebung zusätzlicher Mitgliedsbeiträge zur Mitgliedschaft im französischen Verein „Association Bermüpa“. Umgekehrt sind dessen Mitglieder gleichzeitig und ohne Erhebung zusätzlicher Mitgliedsbeiträge Mitglieder des deutschen Vereins.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über dessen Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vereinsvorstand unter Berücksichtigung der für die Vereinsaktivitäten erforderlichen Aufwendungen.

(2) Die Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags sechs Monate nach dessen Fälligkeit führt zum Verlust des Status' als ordentliches Mitglied. Um den Status eines ordentlichen Mitglieds später wiederzuerlangen sind alle bis zu diesem Zeitpunkt zwischenzeitlich fällig gewordenen nicht gezahlten Mitgliedsbeiträge vom Mitglied zu begleichen.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

(4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Austritt aus dem Verein. Der Austritt wird mit dem Ende des

Kalenderjahres wirksam und muss dem Vorstand schriftlich rechtzeitig mitgeteilt werden.

b) mit dem Tod des Mitglieds

c) mit dem Ausschluss aus dem Verein wegen schweren Verstoßes. Der schwere Verstoß kann vom Vorstand nur festgestellt werden, nachdem dem betroffenen Mitglied zumutbar die Möglichkeit einer Anhörung eingeräumt wurde.

(2) Das Ende der Mitgliedschaft in diesem Verein führt zugleich zum Ende der Mitgliedschaft im französischen Verein „Association Bermupa“. Umgekehrt verliert die Mitgliedschaft im deutschen Verein, wessen Mitgliedschaft im französischen Verein endet.

## **§ 8 Finanzierung**

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen sowie Spenden und Zuwendungen. Einnahmen des Vereins können jedoch auch aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen im Rahmen des Vereinszwecks oder aus staatlichen Subventionen stammen.

(2) Die Nutzung der Finanzen erfolgt kollektiv und solidarisch mit dem französischen Verein „Association Bermupa“, soweit die Beidseitigkeit dieser Klausel gewährleistet ist.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Verein wird von einem Vorstand geführt. Der Vorstand umfasst den Präsidenten, einen Schatzmeister und einen Generalsekretär. Er kann darüber hinaus auch einen Vizepräsidenten umfassen. Außerdem können dem Vorstand,

soweit erforderlich, auch Ortsverantwortliche für Berlin, München und Paris als Beisitzer angehören. Vorstand iSd § 26 BGB ist allein der Präsident.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Fälle des § 12 Abs. 4, für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich, jedoch kann niemand mehr als drei Mal hintereinander den Posten des Präsidenten bekleiden.

(3) Der Präsident führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er allein vertritt den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

(4) Es kann ein Vizepräsident eingesetzt werden, der dem Präsidenten bei der Ausführung seiner Aufgaben behilflich ist. Der Vizepräsident muss von einer anderen Universität als der Präsident stammen.

(5) Der Generalsekretär ist mit der Korrespondenz und der Archivierung der Vereinsschriftsätze befasst. Er ist mit der Führung des Mitgliederverzeichnisses, in Abstimmung mit dem Präsidenten, betraut. Er fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen sowie, unbeschadet der Kompetenzen des Schatzmeisters, jeden Vereinsschriftsatz an. Die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse obliegt dem Generalsekretär.

(6) Der Schatzmeister ist mit der Buchhaltung und Rechnungsprüfung des Vereins befasst. Er erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen und leitet die Kontoführung unter der Kontrolle des Präsidenten. Er leistet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft. Diese muss dem Rechenschaftsbericht zustimmen. Der Schatzmeister ist gehalten alle wesentlichen Kontoinformationen dem Präsidenten und seinem Nachfolger mitzuteilen.

(7) Die Ortsverantwortlichen stellen in ihrer jeweiligen Stadt die Ausführung der laufenden Vereinsgeschäfte nach den vom Vorstand festgesetzten Richtlinien sicher. Sie sind dem Vorstand gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

(8) Der Vorstand kann für die Dauer seines Mandats Attachés benennen, die ihm bei der Ausführung der ihm obliegenden Aufgaben behilflich sind. Ihre Tätigkeit endet mit Rücktritt oder Abberufung durch den Vorstand oder mit Beendigung der Mitgliedschaft.

(9) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Abberufung im Falle grober Verletzung seiner Pflichten nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen. Der Vorstand informiert die Mitglieder von seinem Beschluss, welche innerhalb einer Frist von 15 Tagen die Einberufung einer Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 verlangen können.

(10) Sind einzelne Vorstandsposten unbesetzt, kann der Vorstand provisorisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung über deren Besetzung entscheiden.

## **§ 10 Zusammenkunft des Vorstandes**

(1) Der Vorstand kommt zusammen so oft es erforderlich ist, jedoch mindestens dreimal im Jahr nach Aufruf durch den Präsidenten.

(2) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Um wirksam getroffen werden zu können erfordert eine Entscheidung jedoch die Anwesenheit des Präsidenten oder seines Vertreters, oder des Vizepräsidenten, oder des Generalsekretärs oder des Schatzmeisters. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters. Vorstandsmitglieder, die von einer Entscheidung persönlich betroffen werden, nehmen an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vorstand kann zu einer Zusammenkunft jede Person berufen, deren Anwesenheit er für seine Beschlüsse als nützlich erachtet oder die die Arbeit des Vorstands sonst unterstützt. Diese Personen haben jedoch kein Stimmrecht und lediglich eine beratende Funktion.

(4) Diese Zusammenkünfte werden protokolliert. Die Protokolle der Vorstandssitzung können auf Wunsch der Mitglieder eingesehen werden.

### **§ 11 Erstattung von Kosten für den Vorstand**

Die Mitglieder des Vorstandes können sich nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen ihre Kosten unter der Bedingung erstatten lassen, dass der Vorstand diese akzeptiert. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Der Vorstand legt auch die Tagesordnung fest, die mit der Einberufung übermittelt wird.

(2) Die Versammlung findet einmal jährlich statt. Die Mehrheit ist die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder. Vollmachten können schriftlich erteilt werden. Stimmabgaben können ebenso schriftlich (per Post, Fax, e-mail,...) übermittelt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet unter Mitwirkung der Vorstandsmitglieder. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen. Der Schatzmeister legt den Rechenschaftsbericht vor, dem die Versammlung zustimmen muss.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen neuen Vereinsvorstand. Davon unbeschadet kann die Mitgliederversammlung bei unbesetzten Posten oder im Rahmen der Höchstzahl der Vorstandsmitglieder jederzeit neue Vorstandsmitglieder wählen. Die auf diese Weise gewählten Vorstandsmitglieder bleiben nur bis zum Ende des zweijährigen Mandats des Vorstands im Amt.



(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Präsidenten und dem Generalsekretär unterzeichnet.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Vereinsfusion oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Sie wird vom Präsidenten nach den Modalitäten des § 12 Abs. 1 einberufen.

(2) Der Präsident kann vom übrigen Vorstand durch einstimmigen Beschluss oder nach Aufforderung durch ein Drittel aller Vereinsmitglieder zur Einberufung einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung angehalten werden. Sie wird vom Präsidenten nach den Modalitäten des § 12 Abs. 1 einberufen.

(3) Außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist jede außerhalb der jährlichen Mitgliederversammlung nach § 12 stattfindende Mitgliederversammlung. Sie wird für Beschlüsse nach Absatz 1 oder, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, für jeden anderen Beschluss einberufen. Für Beschlüsse nach Absatz 1 ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Präsidenten und dem Generalsekretär unterzeichnet.

### **§ 14 Beirat**

(1) Der Verein kann einen Beirat einrichten, welcher aus Ehrenmitgliedern besteht, die von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstands gewählt werden. Seine Aufgaben und Funktionsweise werden vom Vereinsvorstand in der Geschäftsordnung festgelegt. Er setzt sich für die deutsch-französische Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen Integration ein, unterstützt insbesondere den deutsch-französischen Studiengang und fördert Veranstaltungen

zur Verbesserung des Kontaktes zwischen den Vereinsmitgliedern und Vertretern aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur.

(2) Der Beirat kann den Vorstand um Auskunft ersuchen und um Anhörung bitten. Der Vorstand kann den Beirat zum Handeln auffordern.

### **§ 15 Geschäftsordnung**

(1) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erarbeiten, die nach Beschluss der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder verbindlich ist.

(2) Im Falle des § 14 Abs. 1 muss eine Geschäftsordnung erarbeitet und beschlossen werden.

### **§ 16 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen Verein, der ähnliche Ziele verfolgt. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen, die einen Liquidatoren benennt.

Berlin, den 17. November 2006

Martin BORNING  
Präsident des Vereins